
S 103 AL 541/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|---|
| Land | - |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen |
| Sachgebiet | Arbeitslosenversicherung |
| Abteilung | 9 |
| Kategorie | Beschluss |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|-----------------|
| Aktenzeichen | S 103 AL 541/20 |
| Datum | 10.05.2022 |

2. Instanz

| | |
|--------------|-------------------|
| Aktenzeichen | L 9 AL 122/22 NZB |
| Datum | 17.07.2023 |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Tenor:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 10.05.2022 wird zurückgewiesen.

Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Â

hat der 9. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen am 17.07.2023 Â Â Â durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. I., den Richter am Landessozialgericht Dr. J. und die Richterin am Landessozialgericht Dr. S. beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 10.05.2022 wird zurückgewiesen.

Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

I.

Der Klager begehrt die bernahme von Kosten, die ansslich seiner Teilnahme an einer Eingliederungsmanahme am 13.03.2015 angefallen sind (Fahrtkosten fr 316 km [einfache Strecke] sowie Verpflegungskosten iHv 15 ).

Gegen den Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 12.03.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.07.2020 hat er am 20.07.2020 Klage beim Sozialgericht Dortmund erhoben. Mit richterlicher Verfgung vom 27.01.2022, die am 07.02.2022 ausgefhrt worden ist und dem Klager durch Einlegung in den Briefkasten oder eine hnliche Vorrichtung (Postzustellungsurkunde vom 11.02.2022) zugestellt worden ist, hat das Sozialgericht Termin zur mndlichen Verhandlung am 10.05.2022 bestimmt. Der Klager hat noch weitere Klagen bei dem Sozialgericht gefhrt, innerhalb derer er mit Schreiben vom 11.03.2022 eine Terminierung der verschiedenen Streitsachen ebenfalls fr den 10.05.2022 angeregt hatte. Am 03.05.2022 hat der Klager unter Vorlage einer Unabhmmlichkeitsbescheinigung seines Arbeitgebers eine Aufhebung des Termins beantragt. Sein Arbeitseinsatz sei vor Ende Januar 2022 festgelegt worden, hiervon wisse er erst seit kurzer Zeit. Mit Schreiben vom 04.05.2022 hat das Sozialgericht dem Klager mitgeteilt, dass an dem Verhandlungstermin festgehalten werde. Der Klager habe keinen erheblichen Grund fr die Terminsverlegung geltend gemacht. Er habe ausreichend Zeit gehabt, mit seinem Arbeitgeber seine Verhinderung aufgrund der Wahrnehmung des Gerichtstermins abzusprechen. Es sei nicht glaubhaft, dass der Klager seine bereits Ende Januar 2022 festgelegte Arbeitszeit erst kurz vor dem Terminsverlegungsantrag erfahren habe. Mit Schreiben vom 04.05.2022 hat der Klager erneut Terminsverlegung beantragt, da er nicht habe wissen knnen, dass er in der Terminswoche bei der Arbeit unabhmmlich sei. Mit Schreiben vom 06.05.2022 hat das Sozialgericht dem Klager erneut mitgeteilt, dass es bei der Terminierung verbleibe. Mit Schreiben vom 07.05.2022 hat der Klager beantragt, ihm eine Teilnahme an der Sitzung per Video gem. [ 110a SGG](#) zu ermglichen. Mit Beschluss vom 09.05.2022, dessen Inhalt dem Klager von der Geschftsstelle telefonisch mitgeteilt worden ist, hat das Sozialgericht diesen Antrag abgelehnt. Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen fr eine Videositzung knnten angesichts der Krze der Zeit bis zur Sitzung nicht geklrt werden (Bezugnahme auf Bayerisches LSG Beschluss vom 16.06.2021  [L 13 R 201/20](#)).

Mit Schriftsatz vom 09.05.2022 hat der Klager die Klage begrndet und ausgefhrt, die Hhe der geltend gemachten Kostenerstattung liege ber 750 .

In der mndlichen Verhandlung am 10.05.2022 ist fr den Klager niemand erschienen. Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 10.05.2022, das dem Klager am 08.06.2022 zugestellt worden ist, abgewiesen und die Berufung nicht zugelassen.

Der Klager hat am 06.07.2022 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung erhoben. Der Streitwert liege ber 750 €, weil er dies so mitgeteilt habe. Hieran ndere der Umstand, dass die geltend gemachten Fahrkosten nur 189,60 € zuzglich 15 € Verpflegungskosten betragen, nichts. Der angefochtene Ablehnungsbescheid sei rechtswidrig. Sein persnliches Erscheinen zu der Sitzung sei angeordnet gewesen, die entgegenstehende Feststellung in dem Urteil sei unzutreffend. Die Ladung sei nicht ordnungsgem erfolgt, da er erst ab dem 01.02.2022 in Y. gewohnt habe, die Ladung aber schon unter dem 27.01.2022 an diese Adresse verfgt worden sei. Die Ablehnung seiner Antrge auf Terminsverlegung bzw. Gestattung der Teilnahme an der Sitzung per Video begrnde Verfahrensfehler.

II.

1) Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung ist statthaft und auch im brigen zulssig. Nach [ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 € nicht bersteigt und nicht wiederkehrende oder laufende Leistungen fr mehr als ein Jahr betroffen sind ([ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)). Dies ist hier der Fall. Gegenstand des Verfahrens ist die Erstattung von Reise- und Verpflegungskosten fr die der Klager Fahrtkosten iHv 189,60 (2 x 316 € x 0,30 € = 189,60 €) und Verpflegungskosten (15 €) geltend macht. Zwar hat der Klager ohne Angabe von Grnden ausgefhrt, der Streitwert sei hher als 750 €. Eine pauschale Erweiterung des Klageantrages, die willkrlich ohne sachlichen Grund erfolgt, ist jedoch missbruchlich und bleibt bei der Festlegung des Berufungsstreitwerts demzufolge unbercksichtigt (Littmann in Ldtke/Bechtold, SGG, 5. Aufl. 2017,  144 Rn. 10). Das Sozialgericht hat die Berufung nicht zugelassen.

2) Die Beschwerde ist unbegrndet. Die Berufung ist nicht gem [ 144 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen, da keine der Voraussetzungen des [ 144 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SGG](#) erfllt sind.

Danach ist die Berufung nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundstzliche Bedeutung hat,

2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshufe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht, oder

3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

a) Eine grundstzliche Bedeutung im Sinne von [ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) liegt nicht

vor. Erforderlich für eine Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung ist, dass die Streitsache eine bisher nicht geklärte Rechtsfrage abstrakter Art aufwirft, deren Klärung im all-gemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern und deren Klärung durch das Berufungsgericht zu erwarten ist (Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit), wobei ein Individualinteresse nicht genügt (BSG Beschluss vom 25.02.2021 – B 4 AS 360/20 B und vom 25.09.2002 – B 7 AL 142/02 B; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl., Â§ 144 Rn. 28 f mwN). Ist lediglich ein tatsächlicher, individueller Sachverhalt zu beurteilen, so fehlt es an einer grundsätzlichen Bedeutung (LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 26.03.2010 – L 6 B 110/09 AS NZB). Das Verfahren hat keine grundsätzliche Bedeutung, denn es betrifft allein die Frage, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die Erstattung von Reise- und Verpflegungskosten anlässlich einer beruflichen Hospitation und eines Vorstellungsgesprächs am 13.03.2015 bei dem D. in C. als Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach [Â§ 45 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) erfüllt gegeben sind. Rechtsfragen grundsätzlicher Natur werden nicht aufgeworfen.

b) Auch der Zulassungsgrund der Divergenz ([Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#)) ist nicht gegeben. Diese liegt nur vor, wenn das Sozialgericht in der angefochtenen Entscheidung einen tragenden Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz in einer Entscheidung des (zuständigen) Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshäufige des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des Sozialgerichts nicht den Kriterien entspricht, die die obersten Gerichte aufgestellt haben, sondern erst dann, wenn es diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Die vom Kläger hier angenommene Unrichtigkeit der Entscheidung des Sozialgerichts im Einzelfall begründet hingegen keine Divergenz iSd [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) (vgl. BSG Beschluss vom 05.10.2010 – B 8 SO 61/10 B; LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 03.01.2020 – L 7 AS 1820/19 NZB). Hier hat das Sozialgericht keinen von der Rechtsprechung des Landessozialgerichts oder der obersten Gerichte abweichenden abstrakten Rechtsgrundsatz aufgestellt.

c) Schließlich macht der Kläger auch keinen der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegenden Verfahrensmangel geltend, auf dem die Entscheidung des Sozialgerichts beruhen kann ([Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG](#)). Ein Verfahrensmangel bezieht sich nicht auf den sachlichen Inhalt des Urteils, also die Richtigkeit der Entscheidung, sondern vielmehr auf das prozessuale Vorgehen des Gerichts auf dem Weg zum Urteil (vgl. nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl., Â§ 144 Rn. 32 mwN).

aa) Der Kläger ist zu dem Verhandlungstermin am 10.05.2022 ordnungsgemäß geladen worden. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verlangt, dass die Beteiligten rechtzeitig unter Angabe des richtigen Verhandlungstermins geladen werden, damit ein Erscheinen möglich ist; die Anordnung des persönlichen Erscheinens ist nicht erforderlich (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 62 Rn. 6a, 6c). Gemäß [Â§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) sind

Terminsbestimmungen und Ladungen bekannt zu geben. Nach [Â§ 63 Abs. 2 SGG](#) wird von Amts wegen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) zugestellt. Diesen Anforderungen genÃ¼gt die Ladung des Sozialgerichts. Eine Verletzung rechtlichen GehÃ¶rs liegt nicht vor, wenn die Ladung nach der formell ordnungsgemÃ¤Ãen Zustellungsurkunde durch zulÃ¤ssige Ersatzzustellung (Einlegung in Briefkasten oder Ã¤hnliche Vorrichtung, [Â§ 166, 180 ZPO](#)) unter der (wie hier) zutreffenden Anschrift bekanntgegeben wurde (BSG Beschluss vom 27.01.2005 â B [7a/7 AL 194/04](#) B).

bb) Das Sozialgericht hat die AntrÃ¤ge des KlÃ¤gers auf Aufhebung des Verhandlungstermins zu Recht abgelehnt.

Zur Verwirklichung des Anspruchs auf rechtliches GehÃ¶r ist den Beteiligten die MÃ¶glichkeit zu geben, an der mÃ¼ndlichen Verhandlung teilzunehmen und sich zu ÃuÃern (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 62 Rn. 6a). Nach [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) iVm [Â§ 227 Abs. 1 ZPO](#) kann aus erheblichen GrÃ¼nden ein Termin aufgehoben oder verlegt sowie eine Verhandlung verfragt werden. Die erheblichen GrÃ¼nde sind auf Verlangen des Vorsitzenden glaubhaft zu machen, [Â§ 227 Abs. 2 ZPO](#). Erhebliche GrÃ¼nde sind gem. [Â§ 227 Abs. 1 ZPO](#) insbesondere nicht das Ausbleiben einer Partei oder die AnkÃ¼ndigung, nicht zu erscheinen, wenn nicht das Gericht dafÃ¼r hÃ¤lt, dass die Partei ohne ihr Verschulden am Erscheinen gehindert ist (Nr. 1). Das Gericht muss einen ordnungsgemÃ¤Ã gestellten Antrag auf Terminsverlegung (formlos) bescheiden (BSG Beschluss vom 07.04.2022 â B [5 R 210/21 B](#)). Die Entscheidung hat nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen sowohl das Gebot der Beschleunigung des Verfahrens als auch den Anspruch beider Parteien auf GewÃ¤hrung rechtlichen GehÃ¶rs zu berÃ¼cksichtigen (BGH Urteil vom 25.11.2008 â [VI ZR 317/07](#)).

Der KlÃ¤ger hat in seinen vom Sozialgericht mit den VerfÃ¼gungen vom 04.05.2022 und 06.05.2022 beschiedenen AntrÃ¤gen auf Terminsverlegung keinen erheblichen Grund glaubhaft (im Sinne einer Ã¼berwiegenden Wahrscheinlichkeit) gemacht.

Zweifelhaft und allein durch die Bescheinigung des Arbeitgebers nicht ausreichend glaubhaft gemacht ist bereits, ob der KlÃ¤ger am Terminstag tatsÃ¤chlich nicht von der Arbeit befreit werden konnte. Denn er hat selber beantragt, am Terminstag per Video an der Sitzung teilnehmen zu kÃ¶nnen. Das Sozialgericht hatte mehrere Streitsachen des KlÃ¤gers terminiert, so dass die Dauer des Verhandlungstermins unabsehbar war. Auch bei einer Sitzungsteilnahme per Video von Y. aus hÃ¤tte der KlÃ¤ger sich nicht â wie er zur BegrÃ¼ndung seiner UnabkÃ¼mmlichkeit geltend gemacht â um Patienten und âNotfÃ¤lleâ kÃ¼mmern kÃ¶nnen.

Dessen ungeachtet hÃ¤lt der Senat â ebenso wie das Sozialgericht â das angekÃ¼ndigte Ausbleiben des KlÃ¤gers fÃ¼r nicht ausreichend, um zur Wahrung des rechtlichen GehÃ¶rs eine Terminsverlegung aus erheblichen GrÃ¼nden iSd [Â§ 227 Abs. 1 ZPO](#) zu begrÃ¼nden. Die Terminsbestimmung der Parallelverfahren auf den 10.05.2022 erfolgte auf Wunsch des KlÃ¤gers. Aus dieser ausdrÃ¼cklichen Benennung eines geeigneten Terminstages resultiert eine gesteigerte Obliegenheit,

den Termin dann auch wahrzunehmen. Auch die Beteiligten haben in Ausübung ihrer Prozessverantwortung im eigenen Interesse alles Erforderliche zu tun, um ihr Recht auf Gehörr zu verwirklichen (BFH Beschluss vom 24.04.2006 [âĀĀ VII B 78/05](#)). Das Gericht ist nicht gehalten, bei vorwerfbarem Unterlassen solcher Bemühungen das Beschleunigungs- und Konzentrationsgebot hinter dem Recht auf Gewährnung rechtlichen Gehörrs zurücktreten zu lassen (zur zulässigen Abwägung zwischen der Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehörr und dem Beschleunigungs- und Konzentrationsgebot BVerfG Beschluss vom 10.06.2021 [âĀĀ 1 BvR 1997/18](#)). Es oblag dem Kläger unverzüglich nach Erhalt der Ladung (11.02.2022) bzw. spätestens der endgültigen Festlegung des Termins aller Streitverfahren (17.03.2022) mit seinem Arbeitgeber verbindlich Rücksprache zu halten und eine Freistellung zu erreichen bzw. dann rechtzeitig eine Terminsverlegung zu beantragen. Der Umstand, dass der Kläger bis kurz vor der Terminierung hiermit gewartet hat, lässt seinen Anspruch auf rechtliches Gehörr gegenüber dem öffentlichen Interesse, einen rechtzeitig geladenen Verhandlungstermin durchzuführen, zurücktreten. Bei der Vergabe von gerichtlichen Terminen handelt es sich um die Verteilung einer begrenzten öffentlichen Ressource. Die begehrte kurzfristige Aufhebung des Verhandlungstermins wenige Tage vor einer geplanten Sitzung führt dazu, dass der Termin nicht durch eine Nachladung anderer Streitsachen genutzt werden kann und im Ergebnis zulasten der Beteiligten anderer Streitverfahren vergeudet wird. Dieses öffentliche Interesse ist ein vom Sozialgericht zu Recht in die Abwägung eingestellter wesentlicher Gesichtspunkt.

cc) Der Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehörr ist auch nicht durch die Ablehnung der Gestattung zur Teilnahme an der Sitzung per Video verletzt worden Gem. [âĀĀ 110a Abs. 1 SGG](#) kann das Gericht den Beteiligten gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen, während die Verhandlung zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen wird. Diese Vorschrift begründet keinen Anspruch auf Durchführung einer Videoverhandlung oder einen Anspruch auf eine entsprechende technische Ausstattung der Gerichte, sondern räumt diesen Ermessen ein, Videokonferenzen im konkreten Fall einzusetzen. Das Vorhandensein und die Einsatzfähigkeit der erforderlichen Technik sind ebenso wie die erforderlichen technischen und organisatorischen Kapazitäten der Gerichte ungeschriebene Voraussetzungen des Einsatzes von Videokonferenztechnik (vgl. BSG Beschluss vom 29.03.2022 [âĀĀ B 8 SO 1/22 BH](#); BVerwG Beschluss vom 04.6.2021 [âĀĀ 5 B 22.20](#) D mwN). Das Sozialgericht hat diese Gesichtspunkte bei seiner Entscheidung über den Antrag auf Durchführung einer Videoverhandlung ausreichend berücksichtigt. Auf die Ausführungen des Sozialgerichts hierzu wird ergänzend verwiesen.

3) Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [âĀĀ 193 SGG](#).

4) Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([âĀĀ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 13.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024